



Art. 5 Anstellungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Musiklehrpersonen werden im ersten Jahr befristet angestellt. Danach sind sie grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein Diplom oder eine anerkannte musikalische Ausbildung gemäss Anhang verfügen.

<sup>2</sup> Bei fehlenden Ausweisen oder Diplomen kann die befristete Anstellung um ein Jahr verlängert werden.

Art. 6 Probezeit

Bei jeder Neuanstellung gilt eine Probezeit von 3 Monaten.

Art. 7 Nebenbeschäftigung<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Nebenbeschäftigungen sind der Musikschulleitung zu melden.

<sup>2</sup> Für Nebenbeschäftigung kann bewilligt werden, wenn der ordentliche Musikschulbetrieb gewährleistet bleibt und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

Art. 8 Auflösung des Anstellungsverhältnisses<sup>1</sup>

Das unbefristete Arbeitsverhältnis kann seitens Musiklehrperson und seitens der Anstellungsbehörde mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten jeweils auf den 31. Januar und den 31. Juli jeden Jahres gekündigt werden.

Art. 9 Absenzen

<sup>1</sup> Bei Absenzen – insbesondere wenn der Musikunterricht nicht gemäss Stundenplan gehalten werden kann – hat die Musiklehrperson Art, Dauer und Zeitpunkt der Absenz dem Musikschulleiter unverzüglich zu melden.

<sup>2</sup> Kann die Musiklehrperson den Zeitpunkt der Absenz beeinflussen, legt sie diesen im Einvernehmen mit dem Musikschulleiter fest.

<sup>3</sup> Ausgefallene Lektionen müssen innerhalb eines Semesters vor- oder nachgeholt werden.

Art. 10 Arbeitsverhinderung

<sup>1</sup> Als Arbeitsverhinderung gelten:

a) Krankheit

b) Unfall

c) besoldeter Urlaub gemäss Vollzugsverordnung des Personal- und Besoldungsreglements der Verwaltungsangestellten der Gemeinde Schwyz Art. 36 und 37 Absatz 1 Buchstaben a, b und c.

<sup>2</sup> Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Unfall hat die Musiklehrperson seine Arbeitsverhinderung und das Wiedererlangen der Arbeitsfähigkeit dem Musikschulleiter zu melden.

<sup>3</sup> Bei Unfällen mit Kostenfolge hat umgehend die Anmeldung zur Unfallversicherung zu erfolgen.

<sup>4</sup> Dauert die Arbeitsverhinderung länger als 3 Tage, hat die Musiklehrperson dem Musikschulleiter unaufgefordert ein Arztzeugnis einzureichen.

<sup>5</sup> Dauert die Arbeitsverhinderung länger als 10 Tage, kann die Anstellungsbehörde eine vertrauensärztliche Untersuchung verlangen oder nach 30 Tagen durch den Personaldienst eine Anmeldung zur Frühintervention IV veranlassen.

#### Art. 11 Weiterbildung

<sup>1</sup> Die Musiklehrperson hat bei einem Vollpensum durchschnittlich 5 Weiterbildungstage pro Kalenderjahr zu besuchen. Bei Teilpensen wird sie wie folgt festgelegt:

- 80 Prozent und mehr                      5 Tage
- 60 bis 79 Prozent                          4 Tage
- 40 und 59 Prozent                         3 Tage
- 20 und 39 Prozent                         2 Tage
- weniger als 20 Prozent                    1 Tag

<sup>2</sup> Rechtzeitig ist ein Gesuch für die Weiterbildung dem Musikschulleiter einzureichen.

<sup>3</sup> Ausgefallene Lektionen müssen innerhalb eines Semesters vor- oder nachgeholt werden.

<sup>4</sup> Die Anstellungsbehörde entscheidet über das Gesuch und kann sich gemäss dem Maximalbeitrag pro Kurstag und Lehrperson an den Weiterbildungskosten beteiligen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat legt den Maximalbeitrag pro Kurstag und Lehrperson fest.

#### Art. 12 Altersgrenze

Das Arbeitsverhältnis der Musiklehrperson endet ohne Kündigung bei Erreichen des gesetzlichen AHV-Alters am Ende des laufenden Semesters.

#### Art. 13 Überbrückungsrente

Die Bestimmungen des Personal- und Besoldungsreglements der Gemeinde Schwyz Art. 16 bezüglich Überbrückungsrente haben für die Musiklehrpersonen keine Gültigkeit.

### III. Besoldung

#### Art. 14 Einreihung der Besoldungsklassen

Die Besoldungsklassen der Lehrpersonen (Anhang) entsprechen folgenden Lohnklassen gemäss Einreihungsplan der Gemeinde Schwyz:

Besoldungsklasse I	=	Lohnklassen 16 und 17
Besoldungsklasse II	=	Lohnklassen 15 und 16
Besoldungsklasse III	=	Lohnklassen 14 und 15
Besoldungsklasse IV	=	Lohnklassen 12 und 13

#### Art. 15 Einweisung in die Besoldungsklassen und -ansatz

<sup>1</sup> Bei der Anstellung bestimmt die Anstellungsbehörde auf Antrag des Musikschulleiters die Einreihung der Musiklehrperson in eine der vier Besoldungsklassen.

<sup>2</sup> Die Besoldungsklassen richten sich nach der musikalischen Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit. Sie sind im Anhang definiert und werden durch die Anstellungsbehörde jeweils dem aktuellen Stand angepasst.

<sup>3</sup> Die Anstellungsbehörde bestimmt nach Massgabe des Anforderungsprofils der Stelle, der Vorbildung, der beruflichen Erfahrung des Bewerbers und der Arbeitsmarktlage den Besoldungsansatz.

#### Art. 16 Zusätzliche Aufgaben

<sup>1</sup> Zusätzliche Aufgaben regelt die Poolstundenweisung. Sie wird durch die Musikschulkommission verabschiedet.

<sup>2</sup> Zusätzliche Aufgaben werden gemäss Poolstundenweisung durch den Musikschulleiter angeordnet.

<sup>3</sup> Zusätzliche Aufgaben werden über das Budget der Poolstunden entschädigt.

<sup>4</sup> Poolstunden werden per Ende Juni und per Ende Dezember ausbezahlt.

#### Art. 17 Treuevergütung

Die Treuevergütung kann nicht in Form eines bezahlten Urlaubs bezogen werden.

#### Art. 18 Beförderung

<sup>1</sup> Die Anstellungsbehörde beschliesst auf Antrag des Musikschulleiters über die Beförderung einer Lehrperson in eine höhere Besoldungsklasse.

<sup>2</sup> Eine Beförderung ist möglich aufgrund einer Nachqualifikation und/oder bei Erweiterung des Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereichs.





## **Anhang Besoldungsklassen Musikschule**

### **Besoldungsklasse I**

#### Lohnklasse 16

- Musiklehrpersonen mit Masterabschluss
- Musiklehrpersonen mit Bachelorabschluss im Bereich Musik und Bewegung
- Diplomierter Musiker MH
- Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach
- Lehrerdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen und SMPV
- Schulmusikdiplom Sekundarstufe II\*
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Ensemble-Leitung)
- Kirchenmusikdiplom A\*
- Andere Qualifikationen, wie z.B.:
  - Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach)
  - Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)

#### Lohnklasse 17

- Konzertdiplom mit pädagogischem Diplom
- Voraussetzungen wie Lohnklasse 16
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
  - Ensembleleitung
  - Theorieunterricht
  - Klassenunterricht

### **Besoldungsklasse II**

#### Lohnklasse 15

- Musiklehrpersonen mit Bachelorabschluss
- Musiklehrpersonen mit musikpädagogischer Spezialausbildung im Unterrichtsfach
- Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten mit anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich:
  - Seminar für musikalische Grundschulung
  - SAJM Ausweis B
- Anerkannte Ausbildungen wie zum Beispiel:
  - Kantonaler Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrpersonen an Musikschulen
  - SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Luzern

- Akkordeonlehrperson SALV mit Kolloquium (Basis Stufe 5 SMPV mit Pädagogik)
- SAJM-Ausweis C
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung\*)
- Schulmusik 1 (Volksschule, ausgenommen Instrumental-/Sologesang)
- Kirchenmusikdiplom B (Orgel / Chorleitung)

#### Lohnklasse 16

- Voraussetzungen wie Lohnklasse 15
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
  - Ensembleleitung
  - Theorieunterricht
  - Klassenunterricht

### **Besoldungsklasse III**

#### Lohnklasse 14

- weitere Musiklehrpersonen
- SAJM Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder Kindergarten)
- SAJM Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- Musikstudierende der Berufsabteilung
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)
- Akkordeonlehrperson SALV

#### Lohnklasse 15

- Voraussetzungen wie Lohnklasse 14
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
  - Ensembleleitung
  - Theorieunterricht
  - Klassenunterricht

### **Besoldungsklasse IV**

#### Lohnklasse 12

- SAJM Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- Kantonaler Fähigkeitsausweis für Blockflöte
- Zertifikat für Laienmusikerinnen und -musiker
- Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten
- Übrige Lehrpersonen

#### Lohnklasse 13

- Voraussetzungen wie Lohnklasse 12
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
  - Ensembleleitung
  - Theorieunterricht
  - Klassenunterricht

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und wird durch die Anstellungsbehörde den jeweiligen Ausbildungsgegebenheiten regelmässig angepasst. Nicht erwähnte Abschlüsse und Diplome werden überprüft und entsprechend ihrer Wertigkeit in eine der vorerwähnten Besoldungsklassen eingeteilt.

---

\* Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach